

An den Vorsitzenden des
Finanz- und Personalausschusses

Antrag

Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	11./12.09.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**"Erhöhung der angemessenen Kosten der Unterkunft"
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Haushalt 2018**

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung der Stadt Bielefeld erstellt kurzfristig ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU).
2. Solange keine angemessenen Kosten der Unterkunft auf Basis eines schlüssigen Konzeptes festgelegt wurden, gelten gemäß der ständigen Rechtsprechung vom Bundessozialgericht die aktuellen Höchstbeträge der Wohngeldtabelle entsprechend dem Wohngeldgesetz – zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %.
3. Eine Zustimmung zur Bezahlung von Mietanteilen, die den KdU-Satz übersteigen, kann schriftlich zurückgenommen werden.

Begründung:

Trotz allgemeiner Mietpreissteigerungen gilt in Bielefeld für die Kosten der Unterkunft seit dem 1.1.2005 der Wert von 4,64 € pro m² Wohnfläche Kaltmiete aus dem Jahr 2005. Aufgrund der Inflation und wegen der dramatischen Anspannung der Wohnungslage im unteren Preissegment haben sich die Mieten seit dem Jahr 2005 drastisch erhöht. Bereits im Jahr 2014 mussten in Bielefeld 24 Prozent der Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften durchschnittlich 63 Euro aus dem Regelsatz monatlich zur Miete zu zahlen. Damit kürzt die Stadt Bielefeld indirekt den Regelsatz, was bei den Betroffenen zu einer Unterschreitung des Existenzminimums führt. Seit dem Jahr 2014 hat sich der Wohnungsmarkt noch deutlich weiter angespannt.

Zurzeit werden in Bielefeld bei Hartz IV-Empfängern nach der Statistik der Agentur für Arbeit **jährlich etwa 3,7 Millionen Euro** im Bereich der Kosten der Unterkunft nicht anerkannt. Dazu kommen nicht anerkannte Kosten bei Bedarfsgemeinschaften aus dem Bereich Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter.

Die Verwaltung hat keine Kriterien zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft. Damit sind die Bielefelder Werte für die Kosten der Unterkunft willkürlich und rechtswidrig.

Nach den Urteilen des Bundessozialgerichts, beispielsweise vom 11. 12. 2012 [B 4 AS 44/12 R] müssen angemessenen Kosten der Unterkunft auf Basis eines schlüssigen Konzeptes festgelegt werden. In Bielefeld fehlt ein solches Konzept vollständig – obwohl die Verwaltung es im Jahr 2016 erstellen wollte.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts gilt dann für die Kaltmiete inklusiv Betriebskosten der Höchstbetrag der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 %.

Viele Betroffene mussten unterschreiben, dass sie die Miet-Differenz zum festgelegten KdU-Satz selbst bezahlen. So eine Zustimmung kann nicht unbegrenzt gelten. Erst recht nicht, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern: steigende Mieten, Änderungen der KdU-Sätze oder der Ausnahmen bei den KdU-Richtlinien. Daher muss die Zustimmung zurückgenommen werden können. Im Grunde kann eine solche Zustimmung nur für die Dauer eines Bescheides gelten.

Das Vorhaben von Verwaltung und Politik für Entlastungen im KdU-Bereich in Höhe von 600.000 Euro dokumentiert die willkürliche Vorgehensweise: Sozialpolitik nach Kassenlage und nicht nach dem tatsächlichen angemessenen Bedarf. Und das trotz der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts: **Ein wissentlicher, systematischer Rechtsbruch.**

Unterschrift:

gez.
Dr. Dirk Schmitz